

RICHTLINIEN FÜR DIE SENIORINNEN- UND SENIORENERHOLUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 06. Februar 2003 nachstehende Neufassung der Richtlinien für die Seniorinnen- und Seniorenenerholung beschlossen:

1. Für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Weiterstadt werden alljährlich 14-tägige Erholungsaufenthalte durchgeführt. Die Orte und Vertragshäuser legt das Büro für Familien-, Frauen und Senioren fest. Im Rahmen des Haushaltansatzes werden diese Erholungsaufenthalte bezuschusst.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Rentenempfänger/Innen, unabhängig vom Einkommen, mit Wohnsitz in der Stadt Weiterstadt.
3. Die Seniorinnen und Senioren haben die Möglichkeit, jährlich an einem Erholungsaufenthalt teilzunehmen. Der städtische Zuschuss wird jedoch nur alle zwei Jahre gewährt. Bei den Anmeldungen werden die zuschussberechtigten Personen vorrangig berücksichtigt.
4. Die Leistungen der Stadt Weiterstadt als Veranstalterin der Fahrten umfassen:
 - Hin- und Rückfahrt
 - Bereitstellung der Unterkunft mit Vollpension
 - Vermittlung der Zimmer
 - Abrechnung mit den Vertragshäusern.
5. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 1. März eines jeden Jahres im Büro der Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragten der Stadt Weiterstadt eingegangen sein. Die Wahl des Urlaubsortes ist freigestellt. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Ort besteht nicht. Das Büro der Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragten informiert rechtzeitig vor Anmeldeschluss, spätestens einen Monat vorher, über die einzelnen Erholungsorte und gibt die Termine für die Fahrten durch die Presse bekannt. Die Seniorinnen und Senioren können die Anmeldungen nur für sich selbst oder für den Ehegatten vornehmen. Anmeldungen für andere Personen oder Gruppenanmeldungen sind nicht möglich.
6. Liegen mehr Anmeldungen vor als Seniorinnen und Senioren teilnehmen können, werden einkommensschwächere Seniorinnen und Senioren vorrangig berücksichtigt.

7. Die Seniorinnen und Senioren zahlen an die Stadt Weiterstadt zu den Hotelkosten einen Eigenanteil. Die Höhe richtet sich nach dem 1 1/2-fachen des Sozialhilferegelsatzes ohne Mehrbedarf und Unterkunftsbedarf. Bei der Berechnung wird der am 1. März eines jeden Jahres gültige Regelsatz herangezogen.

Zu den Fahrtkosten zahlen die Seniorinnen und Senioren 5% der jeweils anfallenden Buskosten.

8. Zum Familieneinkommen zählen die Einkommen sämtlicher Familienangehörigen aus Renten, selbständiger oder unselbständiger Arbeit sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Außer Betracht bleibt die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
9. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Seniorenerholung, deren monatliches Einkommen das 1 1/2-fache des Sozialhilferegelsatzes nicht übersteigt, wird ein Taschengeld in Höhe von 8,00 € pro Tag und Person gewährt.
10. Die Seniorinnen und Senioren erhalten nach Anmeldeschluss vom Büro der Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragten der Stadt Weiterstadt eine schriftliche Mitteilung, in der die Teilnahme bestätigt oder der Grund für eine Ablehnung mitgeteilt wird.
11. Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 07. Februar 2003

DER MAGISTRAT DER
STADT WEITERSTADT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 27.02.2003